

Grundsätze polizeilichen Handelns

a) Verhaltensstörer

Verhaltensstörer ist, wer durch sein eigenes Verhalten oder durch das unter seiner Verantwortung erfolgte Verhalten Dritter (z. B. Kinder) unmittelbar eine Störung oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verursacht (Art. 81 Abs. 1 PolDOV). Das Verhalten kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen, wobei ein Unterlassen die Störereigenschaft nur begründet, wenn eine Rechtspflicht zu sicherheits- oder ordnungswahrendem Handeln⁴⁸³ besteht.⁴⁸⁴

b) Zustandsstörer

Zustandsstörer ist, wer die rechtliche oder tatsächliche Herrschaft über Sachen hat, welche die Polizeigüter unmittelbar stören oder gefährden (Art. 81 Abs. 2 PolDOV). Als Zustandsstörer fallen in erster Linie Eigentümer, aber auch Mieter, Pächter, Verwalter und Beauftragte als Inhaber der tatsächlichen Gewalt in Betracht. Entscheidend ist die Verfügungsgewalt, die es dem Berechtigten erlaubt, die Sache in ordnungsgemäsem Zustand zu halten oder den Gefahrenherd zu beseitigen.⁴⁸⁵

c) Zweckveranlasser

Zweckveranlasser ist, wer durch sein Verhalten bewirkt oder bewusst in Kauf nimmt, dass ein anderer die Polizeigüter stört oder gefährdet. Charakteristisch ist hierfür, dass zwischen der Veranlassung und dem Verhalten, das die Störung oder Gefahr herbeiführt, ein so enger innerer Zusammenhang besteht, dass sich der Veranlasser die Störung oder Gefahr selbst zurechnen lassen muss.⁴⁸⁶

Die Figur des Zweckveranlassers ist allerdings auf Kritik gestossen. Sie unterlaufe das für den Störerbegriff zentrale Begriffsmerkmal der unmittelbaren Störung⁴⁸⁷ oder bringe mit dem bewussten Inkaufnehmen ein Element der subjektiven Wertung vom Strafrecht in das Verwal-

483 Z. B. Art. 37, 38, 39, 43 Abs. 2, 50 Abs. 2 und 51 BauG.

484 Reinhard, S. 184; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 530, Rdnr. 2490; Schenke, S. 252, Rdnr. 152.

485 BGE 122 II 69 ff.; 114 Ib 50 f. und dazu Reinhard, S. 185 ff.; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 530, Rdnr. 2492.

486 Schenke, S. 256, Rdnr. 157.

487 Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 365.